

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Rates der Deutschen Buddhistischen Union sowie für die Wahl des Vorstands vom 29.4.2019

gemäß § 5 Abs. (5) in Verbindung mit § 4 der Satzung der DBU vom April 2010 in der Fassung der Änderung vom 25. 04. 2015 (im Folgenden Satzung genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Vorbereitung der Wahl der Ratsmitglieder
- § 4 Durchführung der Ratswahl
- § 5 Amtszeiten
- § 6 Wahl des Vorstands durch den Rat
- § 7 Annahme der Wahl
- § 8 Rücktritt, Nachwahl
- § 9 Wahlniederschriften
- § 10 Wahlprüfungsverfahren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der 11 Mitglieder des Rates (§ 4 Abs.1 Satzung) sowie die Wahl des Vorstands (§ 4 Abs.3 Satzung).

§ 2 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Delegierten der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands werden aus der Mitte der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Kandidatinnen oder Kandidaten können vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedsgemeinschaften angehören, sofern es sich nicht als Einzelmitglieder um Delegierte der Buddhistischen Gemeinschaft (BG) handelt. Mitglieder des amtierenden Rates können dem Wahlvorstand nicht angehören.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Im letzteren Fall erfolgt eine Listenwahl.
Zunächst wird zunächst die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gewählt und sodann zwei Beisitzer. Stehen mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, sind die drei Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, auf welche die in der Reihung meisten Stimmen entfallen. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen, übernimmt den Vorsitz.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr vor den nächsten Ratswahlen erfolgen, um dem Wahlvorstand Raum für die Vorbereitung der Wahl zu geben.

(5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ratsmitglieder verantwortlich. Er führt das Wählerverzeichnis.

(6) Der Wahlvorstand wird zur Erfüllung seiner Aufgaben operativ von der Geschäftsstelle der DBU sowie beratend vom Vorstand unterstützt.

(7) Zu Sitzungen des Wahlvorstands lädt die oder der Vorsitzende ein, bereitet sie vor und leitet sie. Für die Sitzung des Wahlvorstands während der Mitgliederversammlung, in der die Ratswahl stattfindet, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

(8) Kandidatinnen und Kandidaten für die Ratswahlen scheiden mit ihrer Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus.

(9) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet nach Feststellung des Wahlergebnisses der Ratswahl, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung in einem gegebenenfalls durchzuführenden Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss einer erforderlichen Neuwahl.

§ 3

Vorbereitung der Wahl der Ratsmitglieder

(1) Vier Monate vor der Mitgliederversammlung, in der die Ratswahl stattfindet, fordert der Wahlvorstand schriftlich alle Mitgliedsgemeinschaften zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Einzelmitglieder zu Bewerbungen als Ratsmitglied auf. Eine elektronische Versendung erfüllt die Schriftform.

(2) In seinem Anschreiben kommuniziert der Wahlvorstand insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Mitgliedsgemeinschaften sollten Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat nominieren, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und Fachkompetenz geeignet sind, die Ziele der Deutschen Buddhistischen Union voranzutreiben und weiterzuentwickeln, und die darüber hinaus auch den Rückhalt ihrer Mitgliedsgemeinschaften haben. Sie sollten für die oft umfangreiche ehrenamtliche Arbeit besonders motiviert sein.

- Als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Deutschen Buddhistischen Union sollten die Kandidatinnen und Kandidaten über ein profundes Verständnis des Dharma verfügen und allen buddhistischen Traditionen vorurteilsfrei und respektvoll begegnen können.

- Um die Arbeit im Rat kompetent und mit zeitlich vertretbarem Aufwand leisten zu können, ist es erforderlich, Personen mit wichtigen fachlichen Qualifikationen für die Mitarbeit zu gewinnen. Dies können insbesondere Fachkenntnisse in Unternehmensführung, Rechtsfragen, Finanzierung, Projektmanagement und Moderation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Betrieb von Internetauftritten, Online-Journalismus, Produktion multimedialer Inhalte und Fundraising sein.

- Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern ist bei der Benennung bzw. Suche von geeigneten Personen zu achten.

(3) Bisherige Ratsmitglieder können für die folgende Wahlperiode erneut kandidieren.

(4) Schriftliche, von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterzeichnete Bewerbungen müssen spätestens zwei Monate vor der Wahlsitzung bei der DBU-Geschäftsstelle eingehen. Der Wahlvorstand kann für die Bewerbung ein Formular mit formalen Anforderungen für die Bewerbung vorgeben.

§ 4

Durchführung der Ratswahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet sind. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt (Listenwahl). Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen von einer Person bis zu elf Personen auf dem Stimmzettel. Für jede der Bewerberinnen und Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich in der Anlage zu dieser Wahlordnung.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die dafür vorgesehene Wahlurne.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht gefaltet sind,
 2. die nicht dem ausgeteilten Formular entsprechen,
 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 5. auf denen keiner oder mehr als 11 der Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind.
- (6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Stehen mehr als 11 Personen zur Wahl, sind diejenigen elf Bewerberinnen und Bewerber gewählt, auf die die in der Reihung meisten Stimmen entfallen.

§ 5

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt gemäß § 4 Abs. (2) Satzung drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt an dem der ordentlichen Mitgliederversammlung nachfolgenden Tag. Mit dem Ende des letzten Tages der Mitgliederversammlung endet die Amtszeit der bisherigen Ratsmitglieder.

§ 6

Wahl des Vorstands durch den Rat

- (1) Der Rat wählt gemäß § 4 Abs. (1) Satzung aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören mindestens an: der/die »Sprecher/in«, der/die »stellvertretende Sprecher/in« und der/die »Schatzmeister/in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Bedarfsfall kann der Rat bis zu zwei weiteren Personen als »Mitglieder des Vorstandes« wählen.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes soll der Rat zu seiner konstituierenden Sitzung entweder noch während der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattgefunden hat, zusammentreten, oder sogleich im Anschluss an diese.
- (3) Kandidatinnen oder Kandidaten können für ein in § 4 Satzung bestimmtes Amt vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Gehören die bisherigen Amtsinhaber dem neu gewählten Rat an, ist ihre erneute Kandidatur zulässig. Die Zuordnung der in § 4 der Satzung genannten Funktionen zu Personen muss vor der Wahl erfolgen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Feststellung der Kandidaturen über jede Person einzeln in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Im letzteren Fall erfolgt eine Listenwahl.
- (5) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sind mit den Amtszeiten des Rates deckungsgleich.

§ 7

Annahme der Wahl

Sobald eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist, erklärt sie oder er gegenüber dem Wahlvorstand, ob sie oder er die Wahl annimmt. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr oder ihm das Ergebnis der Wahl mit einfachem Brief mitgeteilt und eine Frist für die Annahme der Wahl von zwei Wochen gesetzt. Nimmt die bzw. der Benachrichtigte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der bei der Listenwahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, erfolgt eine Nachwahl nach § 8 Abs. (2).

§ 8

Rücktritt, Nachwahl

(1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Im Falle des Ausscheidens aufgrund eines zulässigen Rücktritts rückt die Kandidatin oder der Kandidat in den Rat nach, der bei der Listenwahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt hat (§ 4 Abs. (2) Satzung). Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, ist vom Wahlvorstand eine Nachwahl einzuleiten und durchzuführen (Neuwahl). Diese erfolgt nach den in dieser Wahlordnung bestimmten Regeln in der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres.

§ 9

Wahlniederschriften

(1) Über die Beschlüsse des Wahlvorstands sowie über die Wahlsitzungen sind Wahlniederschriften anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften und sonstigen Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle der DBU bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufzubewahren.

§ 10

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einer wahlberechtigten Person oder einer Bewerberin oder einem Bewerber geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Deutschen Buddhistischen Union oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, so tritt der jeweilige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er bedarf der Schriftform und einer Begründung.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung bedarf aller Stimmen der drei Wahlvorstandsmitglieder. Sie ist ausführlich schriftlich zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Sie wird auf der Homepage der Deutschen Buddhistischen Union veröffentlicht. Die Fundstelle wird den Mitgliedsgemeinschaften und Einzelmitgliedern mitgeteilt.